



4. Februar 1997 EA
Kontaktperson Stefan Buob
Direktwahl 071 / 229 35 05

Politische Gemeinde
9403 Goldach

☒	zur Erledigung an
☐	zur Zirkulation an
Gemeinde Goldach	
1 1. FEB. 1997	
☒	Orientierungskopie an
Bemerkungen	
samt 1 Satz Plänen	

Gemeinde Goldach; Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzone

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Februar 1997 hat das Kantonsforstamt die Waldfeststellung südlich der St. Galler Strasse in Rechtskraft gesetzt. Die Waldfeststellung nördlich der St. Galler Strasse ist am 10. April 1995 in Rechtskraft erwachsen. Somit sind sämtliche Wälder, innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone der Gemeinde Goldach angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen in der Bauzone sind nicht Wald und können sich auch nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln.

Für den zukünftigen Erlass von Gestaltungs-, Überbauungs- oder Teilzonenplänen innerhalb der bestehenden Bauzone ist keine Waldfeststellung mehr nötig. Für Neueinzonungen hingegen muss eine Waldfeststellung für das entsprechende Gebiet durchgeführt werden (auch negative Waldfeststellungen, kein Wald im Plangebiet).

Einen Satz Pläne (Übersichtsplan 1:5'000 und je ein Detailplan) haben wir zu unseren Akten genommen. Einen Satz übergeben wir dem Planungsamt.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN
Der Forstingenieur:

Stefan Buob

Beilage:

- Ein Satz Pläne

Kopie an:

- Planungsamt, Gaiserwaldstrasse 14, 9001 St. Gallen (mit einem Satz Pläne)
- Kreisforstamt VI, im Hause
- Revierförster Albert Bisegger, Rietbergstrasse 33, 9403 Goldach (mit Plankopien)
- Ing. und Geometerbüro Wälli AG, Hauptstrasse 1, 9403 Goldach